

Allgemeine Bedingungen und Auflagen zur Festbewilligung

vom 19. Juli 2005

Brandschutz

1. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwer brennbarem Material sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
2. In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
3. Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.
4. Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
5. Raumausgänge
Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:
 - a. bis 50 Personen 1 Ausgang
 - b. bis 100 Personen 2 AusgängeBei grösserer Personenbelegung haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:
 - a. im Untergeschoss 0.60 m pro 50 Personen
 - b. im Erdgeschoss 0.60 m pro 100 Personen
 - c. im Obergeschoss 0.60 m pro 60 PersonenDie einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.20 m breit zu erstellen.
6. Bestuhlung
Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen hat folgende Breiten aufzuweisen:
 - a. Bankettbestuhlung 0.60 m
 - b. Konzertbestuhlung 0.45 m
7. Je nach Personenbelegung (mehr als 50), Geschosszahl, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten und Anlagen sind Fluchtrichtung und Ausgänge mit Rettungszeichen und einer Sicherheitsbeleuchtung erkennbar zu machen.
8. Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen.
9. Die Feuerpolizei behält sich das Recht vor, unangemeldete Kontrollen vorzunehmen und bei Missachten der Brandschutzvorschriften entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

 **Weitere Auskünfte erteilt die Feuerpolizei Glattfelden, ☎ 044 867 39 90.**

Trinkwasserschutz

Die Wasserversorgung Glattfelden garantiert für einwandfreies Trinkwasser ab öffentlichem Leitungsnetz.

Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemässe Betriebsweise kann es zu Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die Wasserversorgung Glattfelden lehnt für den Betrieb jegliche Haftung ab. Es haftet der Veranstalter.

Die folgenden Vorschriften sind zwingend zu beachten:

1. Für die Entnahme ab Wasserhahn oder Hydranten zum Gebrauch als Trinkwasser bei Veranstaltungen dürfen nur zugelassene Trinkwasserschläuche verwendet werden.
2. Die Anschlüsse und Kupplungen müssen sauber gereinigt sein.
3. Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden.
4. Vor einem längeren Nichtgebrauch ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen. Falls erforderlich ist die Leitung mit zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren und anschliessend nochmals gründlich zu spülen.
5. Die Anschlussleitungen und angeschlossenen Anlageteile müssen für einen Druck von mind. 10 bar ausgelegt sein.
6. Normale Gartenschläuche sind für den Einsatz unzulässig.
7. Für den Wasserbezug kann der Gemeinderat gemäss Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. Januar 2007 Gebühren erheben.

☞ **Weitere Auskünfte erteilt die Wasserversorgung Glattfelden, ☎ 044 867 39 90.**